

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs. Abt. II - 1388/4

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr
Radetzkystraße 2
1030 Wien

A-6010 Innsbruck, am 26. Juni 1986

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

40	GE 286
Datum: 11. JULI 1986	
1986-07-14	

Dr. Kleinigrauber

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Kraftfahrliniengesetz 1952
(Kf1G-Novelle 1986);
Stellungnahme

Zu Zahl 134.017/1-IV/8/86 vom 15. Mai 1986

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrliniengesetz 1952 geändert wird (Kf1G-Novelle 1986) wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I:Zu Z. 1 (§ 2 Z. 4):

Zum Unterschied zu einem früheren Entwurf (Kf1G-Novelle 1985) enthält der nunmehr vorliegende nicht mehr die Einschränkung, daß der Omnibusersatzverkehr nur "ohne Änderung des Fahrplanangebotes" und "ausschließlich von und zu den durch die betreffenden Schienenkurse bedienten Bahnhöfe und Haltestellen" für die fallweise Beförderung von Personen als Ersatz für die im Fahrplan enthaltenen Schienenkurse durchgeführt werden darf. Ein nach dem Entwurf begünstigtes Unternehmen des

./.

- 2 -

öffentlichen Eisenbahnverkehrs hat einen großen Spielraum bei der Entscheidung der Frage, ob der Personenverkehr mit Bussen oder mit der Bahn durchgeführt werden soll, da "betriebswirtschaftliche Gründe" einen großen Auslegungsspielraum offen lassen. Es kann ein neuer Kraftfahrlinienverkehr mit einer von der Bahnstrecke wesentlich abweichenden Streckenführung und neuen Haltestellen eingerichtet werden. Vorstellbar wäre etwa, daß der "Abendzug" durch eine Kraftfahrlinie ersetzt wird. Wenn aber der Omnibusverkehr nicht mehr reiner Schienenersatzverkehr ist, bestehen gegen diese Konzessionsfreiheit Bedenken. Gegenüber den konzessionspflichtigen Kraftfahrlinienunternehmen ist auch noch ein tariflicher Vorteil gegeben, weil der in der Regel günstigere Personenbeförderungstarif der Bahn herangezogen werden kann.

Die Festsetzung der Haltestellen bleibt unklar. Das geht schon aus den Erläuterungen hervor, die nur empfehlen, die Haltepunkte gegenüber jenen des regulären Kraftfahrlinienverkehrs gesondert festzusetzen und zu kennzeichnen. Keine ausdrückliche Regelung erfahren auch die Fahrtstrecken und die Fahrplanänderung. Es wird auch hier eine Anzeigepflicht anzunehmen sein.

Zu Z. 2 (§ 4):

Bei einem gänzlichen Ersatz des Eisenbahnpersonenverkehrs durch einen Kraftfahrlinienverkehr wird in der Regel die Streckenführung wesentlich abweichen. Orte oder Ortsteile können häufig durch den Omnibusverkehr besser erschlossen werden. In dem als Ersatz einzurichtenden Kraftfahrlinienverkehr muß nicht unbedingt gleichsam eine Nachfolge des aufzulassenden Eisenbahnverkehrs gesehen werden. Die im

- 3 -

Entwurf vorgesehene Bevorzugung des Unternehmens des öffentlichen Eisenbahnverkehrs ist nicht unbedenklich. Wenn eine Kraftfahrlinie zu sehr von der zur Einstellung beantragten Eisenbahnlinie abweicht, könnte die Begünstigung gegenüber den anderen Konzessionswerbern nicht mehr sachlich gerechtfertigt sein und gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen. Nutznießer dieser Bestimmung dürften vor allem die Österreichischen Bundesbahnen sein. Die Bedeutung von Versorgungsbetrieben wird nicht verkannt. Zu fragen ist jedoch, ob der in Folge einer Sanierung eines Staatsbetriebes entstehende wirtschaftliche Freiraum nicht dem Spiel der freien Kräfte überlassen werden sollte. Die Aufrechterhaltung der Versorgung ist ohnehin durch die Betriebspflicht und den Kontrahierungszwang (vgl. § 8 des Kraftfahrliniengesetzes 1952) sichergestellt. Nur wenn sich keine privaten Unternehmen des Kraftfahrlinienverkehrs sich um eine Konzession bemühen, ist ein Eingreifen der öffentlichen Hand zur Versorgungssicherung zu überlegen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Schulz